

756 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Antrag

der

Abgeordneten Popp und Genossen,

auf

Gleichstellung des weiblichen Gefangenenaufsichtspersonals mit dem männlichen.

Mit dem Gesetz vom 17. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 84, über das Dienstverhältnis der Gefangenenaufsichtspersonal der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten wurde das Gefangenenaufsichtspersonal der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten mit der Sicherheitswache und der Gendarmerie mit Rücksicht auf die dienstlichen Anforderungen, die an dieses Aufsichtspersonal gestellt werden, gleichgestellt, hierbei aber des weiblichen Aufsichtspersonals gar nicht gedacht. Da die Dienstleistungen der Gefangenenaufsichtspersonal denen ihrer männlichen Kollegen durchaus nicht nachstehen, erfordert es die Billigkeit, sie auch dienstlich ebenso wie die männlichen Angestellten zu behandeln.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens eine Vorlage zu unterbreiten, durch die die Gleichstellung der Gefangenenaufsichtspersonal mit den männlichen Gefangenenaufsichtspersonal verwirklicht wird.“

Weber.
Smitta.
Dr. Rob. Danneberg.
Dannereider.
Mois Bauer.
Forstner.
M. Lusch.
Regner.
Zwanzger.
Pick.

Popp.
Jos. Tomisch.
M. Hermann.
Schiagl.
Skaret.
W. Scheibin.
Kaj. Weiser.
Hubmann.
Mina.
Schlager.